



**Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**  
Die Stadt zum Bleiben.

## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0619/2011		<b>Datum:</b>	24.10.2011
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	61.2 B-Plan Ku	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>15.11.2011</b>	<b>Fachbereichsausschuss IV</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 58: Verwaltungszentrum II, Änderung Nr. 9 - Bürogebäude- im beschleunigten Verfahren - Entwurfs- und Offenlagebeschluss -</b>			

### Beschlussentwurf:

Der Fachbereichsausschuss IV beschließt

- a) den Entwurfs- und Offenlagebeschluss vom 06.11.2007 aufzuheben;
- b) den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58 „Verwaltungszentrum II“, Änderung Nr. 9 – Bürogebäude - im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;
- c) von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen;
- d) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -.

### Begründung:

Zur Begründung wird auf die beigelegten Anlagen verwiesen.

Hiernach ist geplant die planungsrechtliche Voraussetzung für die Herstellung eines mehrgeschossigen Bürogebäudes im „Verwaltungszentrum II“ zu schaffen.

Da durch die Planung ein bereits rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert wird und die Voraussetzungen des § 13 a BauGB erfüllt sind, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren. Die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ist somit entbehrlich. Weiterhin kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, so dass nun über den Entwurf sowie die Offenlage der Planung beraten werden kann.

### Anlagen:

Satzung, Lageplan, Text, Begründung, Planzeichnung